

# AMTSBLATT

# der Stadt Moers





26. Jahrgang Moers, den 20.05.1999 Nr. 12

#### INHALTSVERZEICHNIS:

- 1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
- 2. Bekanntmachung der Stadt Moers zur öffentlichen Versteigerung von Fundsachen am 29.05.1999
- 3. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13.06.1999
- 4. Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 342 der Stadt Moers Ostring vom 06.05.1999
- 5. Bekanntmachung zur Satzung gemäß § 19 (1) BauGB für Teilungsgenehmigungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 187 der Stadt Moers, Anrathsmünde
- 6. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung
- 7. Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 191 der Stadt Moers, Kapellen Stockrahmsfeld / Neukirchener Straße vom 06.05.1999

# KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Hülsdonk der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **321 069 185** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 22.04.1999

SPARKASSE MOERS Der Vorstand

# KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301 508 603** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 05.05.1999

SPARKASSE MOERS Der Vorstand

# KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Eick-Ost der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **331 043 702** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 05.05.1999

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

# KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Scherpenberg der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **337 084 109** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 05.05.1999

SPARKASSE MOERS Der Vorstand

#### BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

Am Samstag, den 29.05.1999, findet um 10.00 Uhr auf dem Platz am Königlichen Hof eine öffentliche Versteigerung von Fundsachen statt, die beim Fundbüro der Stadt Moers abgegeben worden sind.

Versteigert werden u.a.:

Fahrräder, Armbanduhren, Schmuck, Geldbörsen, Taschen, Regenschirme, Brillen, Textilien, Autoradios und Handys.

Verlierer können ihre Eigentumsansprüche bis zum 28.05.99, 12.00 Uhr, Unterwallstraße 9, Zimmer 202, geltend machen.

Moers, den 26.04.1999

Der Stadtdirektor In Vertretung Greschus Beigeordneter

#### BEKANNTMACHUNG

#### der Stadt Moers

# über die Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13.06.1999

Gemäß § 19 der Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlordnung - EuWO) vom 02. Mai 1994 (BGBI. I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. März 1999 (BGBI. I S. 293) wird folgendes öffentlich bekanntgemacht:

#### 1. Wählerverzeichnis

Die Wählerverzeichnisse für alle Wahlbezirke der Stadt Moers liegen in der Zeit vom

25.05. bis 28.05.1999

Dienstag, Mittwoch und Freitag in der Zeit von

8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Donnerstag von

8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, Zimmer 210 zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Auf Verlangen des Wahlberechtigten ist in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich zu machen.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

# 2. <u>Einspruch gegen das Wählerverzeichnis</u>

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann

während der Auslegungsfrist, spätestens am 28. Mai 1999 bis 17.00 Uhr,

bei der Stadt Moers - Neues Rathaus Moers, Meerstraße 2, Zimmer 210 - Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

### 3. Wahlbenachrichtigung

- 3.1 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23.05.1999 eine Wahlbenachrichtigungskarte. Auf ihr ist die Nummer des Wahlbezirks, die Lage des Wahllokales und die Nummer, unter der die Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist, zu ersehen. Diese Wahlbenachrichtigung ist kein Wahlschein.
- 3.2 Wer bis zu diesem Zeitpunkt keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muß Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
- 3.3 Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- 3.4 Das Wahlrecht kann auch dann ausgeübt werden, wenn die Wahlbenachrichtigung verlorengegangen ist

Zu der Stimmabgabe im Wahllokal sollten die Wahlbenachrichtigung sowie der Personalausweis, der Reisepaß oder der Identitätsausweis mitgebracht werden.

# 4. Wahl mit Wahlschein

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Wesel durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen

- 5. <u>Ausstellung von Wahlscheinen</u>
- 5.1 Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1.1 ein(e) in das Wählerverzeichnis eingetragene(r) Wahlberechtigte(r)
  - a) wenn er/sie sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines/ihres Wahlbezirkes aufhält,
  - b) wenn er/sie seine/ihre Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeich-

nis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist.

- c) wenn er/sie seine/ihre Wohnung außerhalb der Gemeinde verlegt, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt ist,
- d) wenn er/sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines/ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- 5.1.2 ein(e) <u>nicht</u> in das Wählerverzeichnis <u>eingetragener</u> Wahlberechtigte(r),
  - a) wenn er/sie nachweist, daß er/sie ohne sein/ihr Verschulen die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO (bis zum 28.05.1999) oder die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
  - aa) bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO (bis zum 23.05.1999),
  - bb) bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 EuWO (bis zum 10.05.1994, 16.00 Uhr),

versäumt hat,

- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 EuWO entstanden ist,
- wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
- 5.2 Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum

# 11. Juni 1999, 18.00 Uhr

bei der Stadt Moers mündlich oder schriftlich (jedoch nicht fernmündlich) beantragt werden. Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein(e) Wahlberechtigte(r) glaubhaft, daß ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Das Wahlscheinbüro befindet sich im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, Zimmer 210 und ist montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr geöffnet (am 11.06.1999 bis 18.00 Uhr, am 12.06.1999 von 8.00 bis 12.00 Uhr).

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können aus den in Ziffer 5.1.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen

- 5.3 Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer <u>schriftlichen Vollmacht</u> nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.
- 5.4 Der Antragsteller muß den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen.
- 6. Anlagen zum Wahlschein
- 6.1 Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift des Stadtdirektors versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl

Diese Briefwahlunterlagen werden Inhabern eines Wahlscheines von der Stadt Moers auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

6.2 Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen nur dem/der Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt oder ihm/ihr durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden.

An einen anderen als den/die Wahlberechtigte(n) persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem/der Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

6.3 Bei der Briefwahl muß der Wähler/die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Stadtdirektor einsenden, daß der Wahlbrief spätestens

### am Wahltage bis 21.00 Uhr

eingeht.

6.4 Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG gebührenfrei befördert. Er kann auch in der Dienststelle des Stadtdirektors (Altes und Neues Rathaus Moers) abgegeben werden.

Moers, den 3. Mai 1999

Stadt Moers Der Stadtdirektor Tendick

#### BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

#### Inkrafttreten

#### des Bebauungsplanes Nr. 342 der Stadt Moers - Ostring -

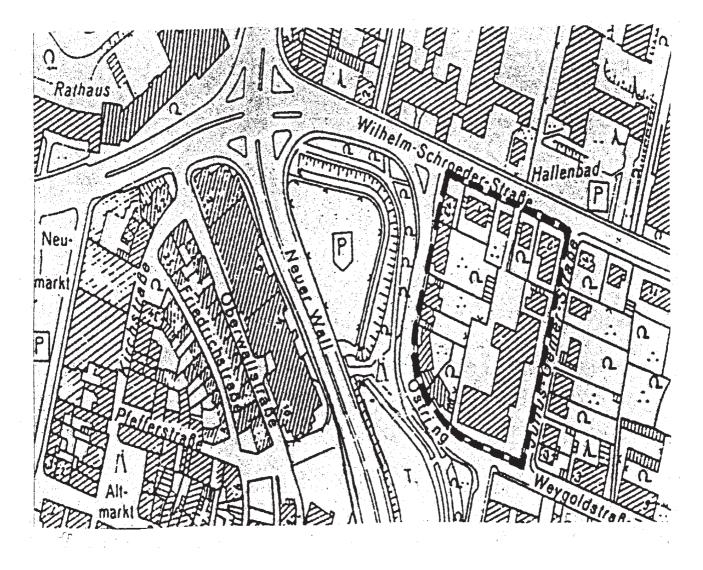
# vom 06.05.1999

Der vom Rat der Stadt Moers am 25.06.1997 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 342 der Stadt Moers - Ostring - ist der Bezirksregierung Düsseldorf am 29.08.1997 gemäß § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung hat die Vorlage des Bebauungsplanes Nr. 342 mit Verfügung vom 29.10.1997 bestätigt und erklärt, daß Rechtsverstöße nach § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht werden und daß einer Inkraftsetzung gemäß § 11 Abs. 3 letzter Satz nichts entgegensteht.

Der Bebauungsplan Nr. 342 der Stadt Moers - Ostring - tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird damit der Bebauungsplan Nr. 42 der Stadt Moers außer Kraft gesetzt.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 342 und die Begründung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Stadtdirektor der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Hinweise:

- Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädgungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
- Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht <u>innerhalb eines Jahres</u> seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

- 3. Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung (a.F.) für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

# Bekanntmachungsanordnung:

Die für den Bebauungsplan Nr. 342 der Stadt Moers - Ostring - von der Bezirksregierung Düsseldorf am 29.10.1997 erteilte Bestätigung der Durchführung des Anzeigeverfahrens, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 06.05.1999

Brunswick Bürgermeister

### **BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS**

# Satzung gemäß § 19 (1) BauGB für Teilungsgenehmigungen

# im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 187 der Stadt Moers, Anrathsmünde

Der Rat der Stadt Moers hat am **05.05.1999** für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 187 der Stadt Moers - Anrathsmünde - folgende Satzung gemäß § 19 (1) BauGB Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. vom 27.08.97, BGBI. I S. 2141, 1998 I S. 137) für Teilungsgenehmigungen beschlossen:

# § 1 Ziel und Zweck

Die Stadt Moers erläßt die Satzung für Teilungsgenehmigungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 187, Anrathsmünde, um Grundstücksteilungen, die der städtebaulichen Ordnung und den Zielen des Bebauungsplanes entgegenstehen, zu verhindern. Dazu ist es erforderlich, auf die Bodenordnung mit Hilfe von Teilungsgenehmigungen gemäß § 19 BauGB einwirken zu können.

# § 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bebauungsplan Nr. 187 der Stadt Moers mit allen seinen Änderungen.

# § 3 Teilungsgenehmigung

Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Teilung eines Grundstückes zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stadt Moers.

# § 4 Inkrafttreten

Mit der Bekanntmachung tritt diese Satzung in Kraft.

# Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung (a.F) für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

# Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 05.05.1999 beschlossene Satzung für Teilungsgenehmigungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 187 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 06.05.1999

Brunswick Bürgermeister

# **BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS**

über die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung

Diese öffentliche Darlegung und Anhörung findet statt am

Donnerstag, dem 27. Mai 1999, 19.30 Uhr

in der Aula der Waldschule in Moers-Schwafheim, Maria-Djuk-Straße 7

Zu diesem Anhörungstermin lade ich alle Bürger freundlichst ein.

Die Pläne können dort eine Stunde vor Beginn des Anhörungstermins eingesehen werden.

Darüber hinaus wird den Bürgern allgemein Gelegenheit gegeben, in der Zeit vom

# 28. Mai bis einschließlich 18. Juni 1999

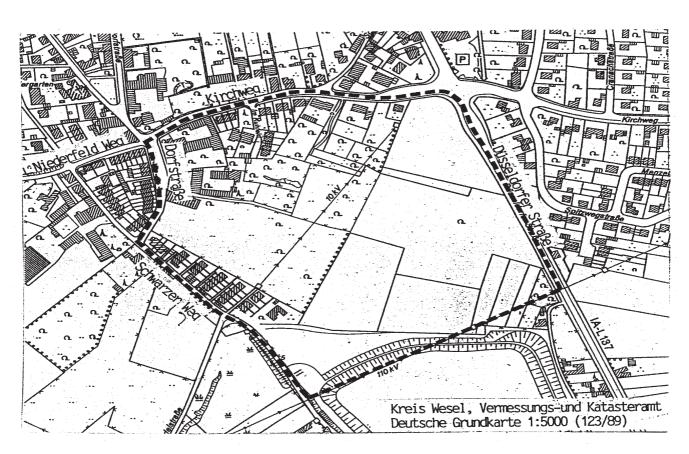
während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, den nachstehend aufgeführten Plan einzusehen bzw. mit fachkundigen Vertretern des Stadtplanungsamtes Ziel, Zweck und Auswirkung der Planung zu erörtern.

Äußerungen dazu sind bis zum Ende der Beteiligungsfrist schriftlich einzureichen bzw. mündlich zu Protokoll zu geben.

Zur Erörterung steht:

# <u>Bebauungsplan Nr. 160 der Stadt Moers, Schwafheim - Kirchweg/Dorfstraße-</u>

Ziel des Bebauungsplanes ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung mit deren Erschließung sowie für einen Kindergarten und Kinderspielplätze zu schaffen.



Moers, den 06.05.1999

Brunswick Bürgermeister

# BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

# Inkrafttreten

# des Bebauungsplanes Nr. 191 der Stadt Moers, Kapellen

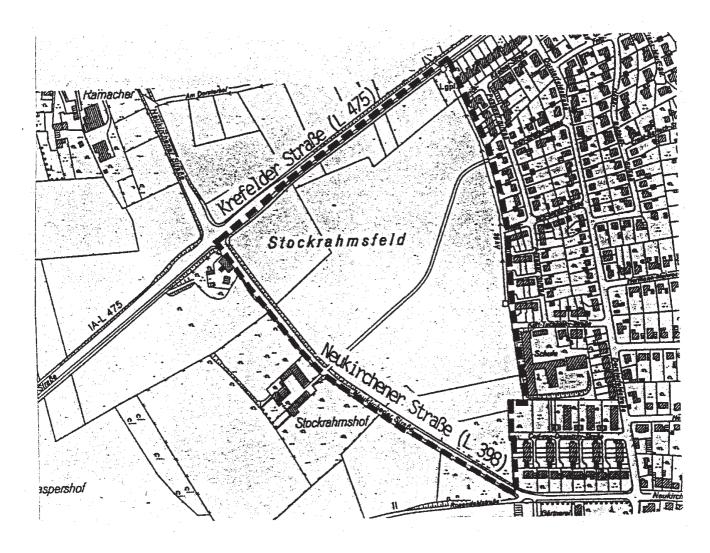
- Stockrahmsfeld / Neukirchener Straße -

vom 06.05.1999

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **05.05.1999** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 4 (1) und 28 (1g) der Gemeindeordnung NW für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 191 der Stadt Moers, Kapellen - Stockrahmsfeld / Neukirchener Straße - als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 191 in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 191 und die Begründung sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Stadtdirektor der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Hinweise:

- Gemäß § 44Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
- Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht <u>innerhalb</u> <u>eines Jahres</u> seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung (a.F) für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

# Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Moers am 05.05.1999 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 191 der Stadt Moers, Kapellen - Stockrahmsfeld / Neukirchener Straße - Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 06.05.1999

Brunswick Bürgermeister